

Altersrenten - Vorbezug

A.12

Ziel und Zweck – Grundsätze

Leistungen der Altersrenten (AHV und BVG) gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Durch die Leistungen der AHV und der Beruflichen Vorsorge soll der versicherten Person ein finanziell angemessener, unbeschwerter Ruhestand ermöglicht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Vorbezug von Altersleistungen sowohl im Rahmen der AHV als auch bei der Beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule) möglich.

Altersrenten der AHV dürfen um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Je nach den Bestimmungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung nach BVG kann der Anspruch auf Altersleistungen bereits mit einer vorzeitigen Beendigung der Erwerbstätigkeit entstehen. Dabei geht es um Personen, die höchstens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung infolge eines Stellenverlusts bereits aus der Vorsorgeeinrichtung ausgetreten sind und deren Alterskapital deshalb auf einem Freizügigkeitskonto liegt bzw. in einer Freizügigkeitspolice angelegt ist. In Übereinstimmung mit dem BVG sehen die meisten Reglemente für Freizügigkeitspolice und -konten auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Auszahlung vor. Altersleistungen der gebundenen Selbstvorsorge dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

Vorgehen

Unterstützte Personen sind zum AHV-Rentenvorbezug (inkl. Geltendmachung der Leistungen aus 2. und 3. Säule) anzuhalten.

Der Anspruch auf Rentenvorbezug kann nur für ein oder zwei ganze Jahre und nicht rückwirkend geltend gemacht werden, was bedeutet, dass er jeweils spätestens bis zum Geburtsmonat (für das dem Geburtsmonat folgende Lebensjahr) geltend gemacht werden muss. Die Anmeldung zum Vorbezug muss vom Versicherten persönlich erfolgen.

Bemerkungen

Die gesetzliche Ordnung stellt sicher, dass beim Rentenvorbezug im Rahmen der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen lediglich die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet wird. Damit soll auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Rentenvorbezug ohne finanzielle Einbusse ermöglicht werden.

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
- Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- SKOS-Richtlinien E.2.4

Querverweise (im Handbuch selbst)

- F.07 Freizügigkeitskapital - Vorzeitiger Kapitalbezug von Freizügigkeitspolice oder -konti